

1 Einleitung

Weltweit sind Menschen auf der Flucht vor Verfolgung aufgrund ihrer sexuellen Orientierung und/oder geschlechtlichen Identität (SOGI).¹ Auch das Ankommen in Europa geht für viele mit Diskriminierung, Gewalt und Ausgrenzung einher. Bedrohung lässt sich für LGBTIQ²-Asylsuchende selten in das Schema von Verfolgung und Schutz einordnen. In diesem Buch geht es um das System, das drohende Gefahr (im Herkunftsstaat) und ineffektiven Schutz (im Aufnahmestaat) miteinander verbindet: die Heteronormativität³ als „normale“, heterosexuell gedachte Zweigeschlechtlichkeit. Soll das Asylrecht LGBTIQ-Asylsuchende effektiv schützen, braucht es Wissen darum, dass Heteronormativität nicht nur Verfolgung auslöst, sondern auch Schutz beeinträchtigt. Vor allem gilt es zu wissen, *wie* Heteronormativität asylrechtlichen Schutz beeinträchtigt und wie sich auf dieser Basis zu einem effektiven Schutzsystem gelangen lässt. Dazu möchte dieses Buch beitragen.

Schauplatz der Auseinandersetzung ist die österreichischen Rechtsordnung; der rechtliche Fokus liegt auf der völker- und unionsrechtlichen Ebene. Zur Verfügung soll eine grund- und menschenrechtsbasierte⁴, an-

- 1 *Mendos*, State-Sponsored Homophobia 2019: Global Legislation Overview Update, International Lesbian, Gay, Bisexual, Trans and Intersex Association (Hrsg) (2019), https://ilga.org/downloads/ILGA_World_State_Sponsored_Homophobia_report_global_legislation_overview_update_December_2019.pdf (zuletzt abgerufen am 16.7.2020). *EU Grundrechtsagentur*, Current Migration Situation in the EU: Lesbian, Gay, Bisexual, Transgender and Intersex Asylum Seekers (2017), <http://fra.europa.eu/en/publication/2017/march-monthly-migration-focus-lgbti> (zuletzt abgerufen am 12.7.2020).
- 2 LGBTIQ steht in diesem Buch für lesbisch, schwul, bisexuell, trans- und intergeschlechtlich und queer. Queer bildet dabei den Sammelbegriff für Geschlechter und Sexualitäten, die heteronormative Zweigeschlechtlichkeit überschreiten. Das sind zum Beispiel nicht-binäre oder pansexuell begehrende Personen. Weiterführend siehe Abschnitt 2.3 und 5.1.
- 3 *Wagenknecht*, Was ist Heteronormativität? Zu Geschichte und Gehalt des Begriffs, in Hartmann et al (Hrsg), Heteronormativität. Empirische Studien zu Geschlecht, Sexualität und Macht (2007).
- 4 Das Buch spricht von einem grund- und menschenrechtsbasierten Zugang, da entscheidende Rechtsgrundlagen die Europäische Menschenrechtskonvention (EMRK) und die Europäische Grundrechtecharta (GRC) sind. Darauf aufbauend steht der Begriff grundrechtsbasiert in diesem Buch für eine im Sinn des Art 52 GRC EMRK-basierte

wendungsorientierte Grundlagenforschung zu aktuellen Problemen im Bereich SOGI und Asyl gestellt werden. Zu diesem Zweck verbindet das Buch die Rechtsbereiche Grundversorgung und Asylstatus, und das mag auf den ersten Blick nicht intuitiv wirken. Hier wird der Rückgriff auf die Gender Studies konkret: Zentrale These dieses Buchs ist, dass wir für einen effektiven Schutz von LGBTIQ-Asylsuchenden ausreichende und taugliche Rechtsgrundlagen haben. Trotzdem stockt die Entwicklung des Schutzsystems in der Praxis, und das soll hier nicht übergangen werden. Im Gegenteil, der Punkt ist, dass wir diese praktischen Schutzdefizite mit juristischen Mitteln allein nur schwer verstehen können. Das Asylrecht lädt über seine Trennung zwischen Verfolgung im Herkunftsstaat und Schutz im Aufnahmestaat dazu ein, Heteronormativität als ein Problem der *Anderen* zu begreifen. Beeinträchtigt Heteronormativität *unser* Schutzsystem bleibt das leicht unerkannt. Mit den Mitteln der Gender Studies lässt sich zeigen, wie Gewalt und Schutzdefizite jenseits von Herkunfts- und Aufnahmestaat ineinandergreifen und dabei dem asylrechtlichen Schutz von LGBTIQ-Personen im Weg stehen. Grundversorgung und Asylstatus als Schutz im Aufnahmestaat und Schutz vor Gewalt im Herkunftsstaat zusammenzuführen, ist also eine Strategie, um einen Erkenntnishorizont der Gender Studies in das Denken der Rechtspraxis zu überführen. Das Konzept der Heteronormativität bietet dazu die notwendigen Mittel.

Die hier aufgeworfene Frage nach Lösungen für LGBTIQ-Asylsuchende ist dringend. Seit Jahren berichten Organisationen von Schutzdefiziten und gerade am 30. 6. 2020 ist im Nationalrat die Forderung nach sicheren Unterkünften für LGBTIQ-Asylsuchende und intensiveren SOGI-Schulungen für staatliche Organe ergangen.⁵ Das ist kein Österreich-spezifisches Problem. In Australien, dem Vereinigten Königreich, Kanada, den Niederlanden, den skandinavischen Staaten und den USA finden sich intensive Auseinandersetzungen mit dem Thema SOGI und Asyl.⁶ Mit dem SOGICA-Projekt hat in Europa erstmals ein vom Europäischen Forschungsrat finanzier-

Lesart der GRC. Menschenrechtsbasiert bezeichnet auch den methodischen Zugang, den hierarchischen Rechtsbestand aus der Perspektive von Grund- und Menschenrechten auszuleuchten.

- 5 Entschließungsantrag betreffend der Sicherstellung von fairen, qualitätvollen Asylverfahren, vor allem im Umgang mit besonders vulnerablen Gruppen wie zB bei Flucht aufgrund von religiöser Konversion oder sexueller Orientierung, Geschlechtsidentität, 741/A(E) vom 30.6.2020 (XXVII. GP), https://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXVII/A/A_00741/imfname_807745.pdf?fbclid=IwAROGvLypKGOJDnC9yqeLqFYYndAx9xpX2XcH-iLUdHrVO-Ao3eQsgfA9m0A (zuletzt abgerufen am 18.7.2020).
- 6 Vgl mwN *Arbel et al*, Gender in Refugee Law. From the Margins to the Centre (2014); *Spijkerboer*, Fleeing Homophobia. Sexual Orientation, Gender Identity and Asylum (2013); *Güler et al*, LGBTI Asylum Seekers and Refugees from a Legal and Political Perspective: Persecution, Asylum and Integration (2019).

ter Forschungszusammenschluss vergleichende Studien zur Situation von LGBTIQ-Geflüchteten in Deutschland, Italien und dem Vereinigten Königreich durchgeführt (2016–2020).⁷ Das Buch möchte nicht zuletzt diese internationalen Debatten und Erkenntnisse für den österreichischen Kontext produktiv machen.

1.1 The Many Headed Monster: Ein transdisziplinärer Ansatz

Dieses Buch arbeitet rechtsdogmatisch, menschenrechtsbasiert und unter zielgerichtetem Rückgriff auf die Legal Gender Studies.⁸ Es überschreitet damit die Grenzen einzelner Disziplinen und hat einen transdisziplinären Charakter. Zweck ist das Einspielen von Legal Gender Studies-Erkenntnissen in die Asylrechtsdogmatik, das der Rechtspraxis alternative Denkstrukturen und Lösungswege anbietet. Grundlage dieses Rückgriffs auf die Legal Gender Studies ist die angesprochene These, dass die Praxisprobleme im LGBTIQ-Bereich kein Zufall sind. SOGI sind seit Jahrzehnten Teil des internationalen Asylrechtsbestands, in Österreich nannten die Materialien zum AsylG 1991⁹ erstmals sexuelle Orientierung und Geschlecht als Verfolgungsgründe.¹⁰ Schon dieser lange Zeitraum spricht dagegen, dass es sich bei den Schutzdefiziten um reine Anfangsschwierigkeiten handelt. Die Defizite scheinen vielmehr System zu haben, und dieses System sehe ich weniger im rechtlichen Regelwerk, denn in der Hartnäckigkeit heteronormativer Vorstellungen im Asylrechtsdiskurs.

Mit dieser Annahme baue ich auf *Thomas Spijkerboer* auf, der sich im internationalen Feld der Refugee und Forced Migration Studies¹¹ mit asyl-

7 *SOGICA*, Projektziele, <http://www.sogica.org/de/projektziele/> (zuletzt abgerufen am 17.7.2020).

8 *Benke et al*, *Law meets Gender at the University. Eine Begegnung zwischen Missverständnissen, Schritten zur praktischen Geschlechtergleichheit und akademischen Innovationsschüben*, in *Universität Wien* (Hrsg), *Quo vadis Universität? Perspektiven aus der feministischen Theorie und Gender Studies* (2002) 227; *Holzleithner*, *Legal Gender Studies: Grundkonstellationen und Herausforderungen*, *juridikum* 2015, 471; *Sacksofsky*, *Rechtswissenschaft: Geschlechterforschung im Recht – Ambivalenzen zwischen Herrschafts- und Emanzipationsinstrument*, in *Kortendiek et al* (Hrsg), *Handbuch Interdisziplinäre Geschlechterforschung* (2019).

9 RV 270 BlgNR 18. GP.

10 Vgl auch *Putzer*, *Asylrecht. Leitfaden zum Asylgesetz 2005*² (2011) 48.

11 Vgl *Black*, *Fifty Years of Refugee Studies: From Theory to Policy*, *International Migration Review* 2001, 57; *Chimni*, *The Birth of a „Discipline“: From Refugee to Forced Migration Studies*, *International Journal of Refugee Studies* 2009, 11; *Hathaway*, *Forced Migration Studies: Could We Agree Just to „Date“?*, *International Journal of Refugee Studies* 2007, 349; *Malkki*, *Refugees and Exile: From „Refugee Studies“*

rechtlichen Fragen von Geschlecht und Sexualität beschäftigt.¹² Er nimmt an, dass effektiver Asylrechtsschutz mit formal korrekter Rechtsanwendung allein nicht zu erzielen sei. Wir müssten unsere Aufmerksamkeit auf die widersprüchliche Wirkmächtigkeit von Geschlechter- und Sexualitäts(re)konstruktionen im Recht legen.¹³ In deren (asyl-)rechtlichen Anwendung würden sie nie bloß ein Schutzziel vermitteln, sondern stets auch Ausschlüsse reproduzieren. Ein prominentes Beispiel ist das so genannte Discretion Requirement, die – mittlerweile verbotene – Erwartung, Asylsuchende würden ihre Homosexualität im Herkunftsstaat verstecken, um Verfolgung zu vermeiden. Sie wälzt die asylrechtliche Schutzaufgabe auf die Betroffenen ab; ohne Reflexion normativer Geschlechter- und Sexualitätsvorstellungen sei der Logik des Discretion Requirements nicht beizukommen. Diskretionserwartungen würden über Umwege – wie die innerstaatliche Fluchtalternative – immer wieder seinen Weg zurück in die Praxis finden: „But discretion reasoning turns out to be a many-headed monster: once they succeeded in chopping off what brave advocates took to be its head, it turned out to have many others“.¹⁴

Dieses Buch wählt zur Reflexion von Geschlechter- und Sexualitätsvorstellungen das Konzept der Heteronormativität. Im Ansatz ist es eine Nuance optimistischer als *Spijkerboer*. Auch ich nehme an, dass Praxisprobleme im Bereich von SOGI wiederkehren werden, solange die Frage nach der zu Grunde liegenden Logik nicht gestellt wird. Aber ich gehe genauso davon aus, dass sich dieser Logik mit einem geschlechtertheoretisch gestützten Zugang und den Mitteln des geltenden Rechts auf den Grund gehen lässt. Heteronormativität lässt sich dazu quasi in einer Hebelfunktion nutzen: Was im Herkunftsstaat Problem ist, kann im Aufnahmestaat nicht Lösung sein. Verstehen wir Verfolgung als Ausdruck von Heteronormativität an, ist es weniger naheliegend, mit heteronormativen Mitteln vor dieser Verfolgung schützen zu wollen. Um auf dieser Basis rechtsdogmatische Zugänge zu formulieren, muss das Konzept der Heteronormativität aus den (Legal) Gen-

to the National Order of Things, Annual Review of Anthropology 1995, 495; *Mason*, Forced Migration Studies: Surveying the Reference Landscape, International Journal of Libraries and Information Studies 2000, 241. Siehe im deutschsprachigen Raum das *Netzwerk Fluchtforschung*.

- 12 *Spijkerboer*, Gender and Refugee Status (2000); *Spijkerboer*, Fleeing Homophobia. Sexual Orientation, gender identity and asylum (2013).
- 13 *Spijkerboer*, Sexual identity, normativity and asylum, in *Spijkerboer* (Hrsg), Fleeing Homophobia. Sexual Orientation, gender identity and asylum (2013) 230; *Spijkerboer*, Gender, sexuality, asylum and European Human Rights, Law and Critique 2018, 221.
- 14 *Spijkerboer*, Sexual identity, normativity and asylum, in *Spijkerboer* (Hrsg), Fleeing Homophobia. Sexual Orientation, gender identity and asylum (2013) 220. Siehe auch Abschnitt 5.2.

der Studies ins Asylrecht übersetzt werden.¹⁵ Das bedeutet in einem ersten Schritt, die SOGI-spezifische Geschichte des Asylrechts und damit auch die Wurzeln des Problems freizulegen. Als Verfolgungsgründe sind SOGI über die dynamische Interpretation der Genfer Flüchtlingskonvention (GFK)¹⁶ im Asylrecht angekommen¹⁷ und stehen dabei auf einem heteronormativen Fundament: In den Vertragsverhandlungen zur GFK galt Geschlecht noch als autonome Angelegenheit der Nationalstaaten, in die sich das Flüchtlingsrecht nicht einzumischen habe.¹⁸ Homosexualität war in den meisten Vertragsstaaten, so auch in Österreich, kriminalisiert.¹⁹ Asylrechtlicher Schutz von Übertritten der heteronormativen Geschlechternorm hätte dem Rechtssystem widersprochen. Mittlerweile sind SOGI als Verfolgungsgründe anerkannt. Aber die *eigene* Geschichte lässt sich nicht von heute auf morgen abschaffen. Soll das Asylrecht LGBTIQ-Asylsuchenden effektiven Schutz bieten, braucht es in der täglichen Praxis Sensibilität für die eigene Geschichte und dafür die passenden dogmatischen Mittel. Dazu verbindet das Buch Heteronormativität und Asylrecht und bewegt sich damit an einer interdisziplinären Schnittstelle. Es baut auf die Erkenntnis, dass die vielfältigen Faktoren eines dynamischen Interpretationsprozesses – wie der Anerkennung von SOGI – „möglichst von einer eben nicht ausschließlich rechtsdogmatisch argumentierenden Doktrin aufbereitet werden müssten“.²⁰ Diese Aufbereitung erfolgt zielgerichtet und mit dem Anspruch „über die Kenntnis der Zusammenhän-

-
- 15 Vgl in diesem Sinn auch *Markard*, Queerness zwischen Diskretion und Cocktails. Anerkennungskämpfe und Kollektivitätsfallen im Migrationsrecht, in Jähnert et al (Hrsg), Kollektivität nach der Subjektkritik. Geschlechtertheoretische Positionierungen (2013) 84–86.
- 16 Abkommen von 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge, auch Genfer Flüchtlingskonvention, BGBl 1955/55 sowie BGBl 1974/78 (Zusatzprotokoll von 1967).
- 17 Vgl *Lehnert*, Geschlecht und Menschenrechte von Flüchtlingen, in Lembke (Hrsg), Menschenrechte und Geschlecht (2014) 160; *Millbank*, Sexual orientation and refugee status determination over the past 20 years: unsteady progress through standard sequences?, in Spijkerboer (Hrsg), (2013). Für einen breiteren menschenrechtlichen Kontext vgl *Lembke*, Menschenrechte und Geschlecht (2014); *Lohrenscheidt et al*, Sexuelle Selbstbestimmungsrechte – Zur Entwicklung menschenrechtlicher Normen für Lesben, Schwule, Transsexuelle und Intersexuelle, in Lohrenscheidt (Hrsg), Sexuelle Selbstbestimmung als Menschenrecht (2009).
- 18 Vgl dazu *Spijkerboer*, Gender and Refugee Status (2000) 1–4.
- 19 Mit dem § 209 Strafgesetzbuch (StGB) ist in Österreich 2002 die letzte diskriminierende Kriminalisierung homosexueller Handlungen aufgehoben worden (BGBl I 134/2002). Vgl weiterführend *Benke et al*, Zucht durch Recht. Juristische Konstruktionen der Sittlichkeit im österreichischen Strafrecht, L’Homme, Zeitschrift für feministische Geschichtswissenschaft 1998, 41; *Kraml*, Ungleicher Schutz sexueller Autonomie: Sexualstrafrecht als biopolitischer Schauplatz (2016), Dissertation, Universität Wien.
- 20 *Kramer*, Juristische Methodenlehre (2016) 280–281. Vgl für den einschlägigen Debattestand in Deutschland *Müller et al*, Juristische Methodik 1. Grundlegung für die Arbeitsmethoden der Rechtspraxis (2013).

ge von Recht und Gesellschaft zu einem besseren Recht zu gelangen“.²¹ Damit verknüpft das Buch soziologische Jurisprudenz²² mit angewandter Heteronormativitätsforschung (Legal Gender Studies)²³ und verfolgt gemeinsam mit der Fluchtforschung²⁴ das Ziel, die internationalen Refugee und Forced Migration Studies im deutschen Sprachraum produktiv zu machen.

1.2 Methodik und Aufbau einer menschenrechtsbasierten Arbeit mit Heteronormativität

Methodisch basiert das transdisziplinäre Denken in diesem Buch auf einem hermeneutischen Grundverständnis, wie wir es insbesondere in der deutschen Rechtssoziologie finden. Das Vorverständnis, mit dem sich Individuen dem Recht zuwenden, ist hier notwendige Bedingung von Rechtspraxis: Es wirkt auf den Deutungsvorgang von Normen und manifestiert sich umgekehrt in diesem Deutungsvorgang.²⁵ Interpretation ist insofern einem hermeneutischen Zirkel unterworfen, der nicht überwunden, wohl aber über Reflexion produktiv gemacht werden kann. Für die Asylrechtspraxis lässt sich auf dieser Basis ein Vorverständnis voraussetzen, das auf verinnerlichte rechtsdogmatische Grundprinzipien und institutionelle Abläufe aufbaut.²⁶ Was umgekehrt nicht vorausgesetzt werden kann, ist ein dem Stand der Legal Gender Studies entsprechendes Vorverständnis von nicht-normativen Geschlechtern und Sexualitäten. Die in der Literatur und im NGO-Umfeld – breit – geäußerte Forderung nach entsprechenden Schulungen²⁷ steht

21 *Machura*, Stand und Perspektiven der deutschen Rechtssoziologie, in Orth et al (Hrsg), *Soziologische Forschung: Stand und Perspektiven* (2003) 415.

22 *Machura*, Stand und Perspektiven der deutschen Rechtssoziologie, in Orth et al (Hrsg), *Soziologische Forschung: Stand und Perspektiven* (2003) 415; *Schweitzer*, Rechtssoziologie versus „Recht in der Soziologie“. Anmerkungen zum Verhältnis von Rechtswissenschaft und Soziologie aus soziologiegeschichtlicher Perspektive, *juridikum* 2018, 210.

23 Vgl *Wagenknecht*, Was ist Heteronormativität? Zu Geschichte und Gehalt des Begriffs, in Hartmann et al (Hrsg), *Heteronormativität. Empirische Studien zu Geschlecht, Sexualität und Macht* (2007).

24 *Hinterberger*, Die Zeitschrift für Flüchtlingsforschung (Z'Flucht). Rezension zu: Z'Flucht. Zeitschrift für Flüchtlingsforschung – The German Journal for Refugee Studies, Jahrgang 1 (2017), *juridikum. zeitschrift für kritik – recht – gesellschaft* 2018, 13.

25 Vgl *Baer*, Rechtssoziologie³ (2017) 241–243. Grundlegend *Esser*, Vorverständnis und Methodenwahl in der Rechtsfindung: Rationalitätsgrundlagen richterlicher Entscheidungspraxis² (1972).

26 Vgl *Kramer*, Juristische Methodenlehre⁵ (2016) 346. Weiterführend etwa *Stegmaier*, Wissen, was Recht ist – Richterliche Rechtspraxis aus wissenssoziologisch-ethnografischer Sicht. (2009).

27 Vgl dazu *La Violette*, Overcoming problems with sexual minority refugee claims. Is LGBT cultural competency training the solution?, in Spijkerboer (Hrsg), *Fleeing Homophobia. Sexual Orientation, gender identity and asylum* (2013).

einer solchen Annahme entgegen. Davon ist österreichische Asylrechtspraxis nicht ausgenommen.²⁸ Solange es allerdings an einem geschlechtertheoretisch fundierten Vorverständnis fehlt, greifen in der Praxis, wie etwa *Susanne Baer* aufzeigt, alltägliche Stereotype von binären Geschlechterhierarchien und Heterosexualität als Normalzustand.²⁹ Ihre Diagnose fließt hier mit *Thomas Spijkerboers* Befund zusammen. Er identifiziert begriffliche Unsicherheit im Bereich nicht-normativer Geschlechter und Sexualitäten und (damit zusammenhängend) fehlende Reflexion von normativen Vorstellungen als zentrale Hindernisse in der Gewährung von asylrechtlichem Schutz vor (heteronormativ ausgerichteter) Verfolgung.³⁰

Die begriffstheoretischen Grundlagen von Heteronormativität, SOGI und LGBTIQ für dieses Buch finden sich im folgenden Kapitel 2. Es führt aus geschlechtertheoretischer Perspektive in das Asylrecht ein und stellt die Funktion der UNHCR-Arbeit für den menschenrechtsbasierten Zugang dieses Buchs vor. Kapitel 3 führt in die rechtlichen Grundlagen von Grundversorgung und Asylstatus im Gemeinsamen Europäischen Asylsystem (GEAS) ein. Gemäß der asylrechtlichen Verfahrenschronologie widmen sich Kapitel 4 und 5 anschließend SOGI, Grundversorgung und Asylstatus. Beide Kapitel folgen dem Frageschema:

- (1) Wo zeigen sich in der Praxis Schutzdefizite?
- (2) Wäre diesen Defiziten mit den Mitteln des geltenden Rechts zu begegnen?
- (3) Wie stellt sich darauf aufbauend die österreichische Rechtslage dar?

Mit Blick auf Material und Methoden weicht die Behandlung der Fragen in den Kapiteln voneinander ab; verbunden ist sie über den Fokus auf Heteronormativität. Unterschiede ergeben sich über den einschlägigen Rechtsgrundlagen- und Judikaturstand in Grundversorgung und Asylstatus. Im Bereich Grundversorgung (Kapitel 4) steht wenig Rechtsprechung zur Verfügung, die Probleme sind noch nicht vor Gericht. Schutzdefizite arbeitet das Kapitel daher anhand von Berichten der Agentur der Europäischen Union für Grundrechte (FRA) oder zB der International Lesbian, Gay, Bisexual, Trans and Intersex Association (ILGA) heraus. Als zentrale Problemherde scheinen hier LGBTIQ-feindliche Gewalt in organisierter Unterbringung und Defizite im Zugang zu geschlechtsanpassender und/oder psychothe-

28 Vgl *Jansen et al*, *Fleeing Homophobia. Asylum claims related to sexual orientation and gender identity in Europe*, COC Nederland/Vrije Universiteit Amsterdam (2011); *Queer Base*, Jahresbericht 2016/2017 (2017) 14 und den Entschließungsantrag vom 30.6.2020 (siehe FN 5).

29 *Baer*, *Rechtssoziologie*³ (2017) 241–243.

30 Vgl in diesem Sinn etwa auch *Berg et al*, *Developing a jurisprudence of transgender particular social group*, in *Spijkerboer* (Hrsg), *Fleeing Homophobia. Sexual Orientation, gender identity and asylum* (2013).

rapeutischer Behandlung auf. Die Frage nach rechtlichen Lösungen konzentriert sich daher auf Gewaltschutz und medizinische Versorgung. Einschlägige Standards setzt die AufnahmeRL³¹; eine Entscheidung des EuGH zu deren LGBTIQ-spezifischer Anwendung steht bis dato aus. Umso relevanter ist die Rechtsprechung des EGMR. Das betrifft insbesondere die Judikate zur Vulnerabilität,³² in deren Rahmen der Gerichtshof in den letzten Jahrzehnten staatliche Gewährleistungspflichten etabliert hat.³³ Auf nationaler Ebene ist die AufnahmeRL in Österreich im Rahmen der Grundversorgungsvereinbarung (GVV)³⁴ sowie der bundes- und landesrechtlichen Grundversorgungsgesetzgebung umgesetzt. Um SOGI-spezifischen staatlichen Handlungsbedarf – auch Handlungspflichten – ersichtlich zu machen, spielt Kapitel 4 im Abschluss die herausgearbeiteten Ergebnisse in den nationalen Regelungsbestand zu Gewaltschutz und medizinischer Versorgung ein.

Anders stellt sich die Ausgangssituation im Bereich Asylstatus dar (Kapitel 5). Hier sind SOGI im Unionsrecht explizit als Anwendungsbereich der GFK-Verfolgungsgründe anerkannt. Die zentrale Bestimmung ist Art 10 Abs 1 lit d StatusRL³⁵, der – wie auch auf nationaler Ebene § 3 Asylgesetz (AsylG)³⁶ – auf die GFK aufbaut. Der Judikaturbestand zu SOGI und Asylstatus ist ebenso wie der Literaturstand umfangreich. LGBTIQ-Themen sind umfassender aufgearbeitet und Kapitel 5 wählt daraus drei Schlüsselthemen: (1) die Terminologie von SOGI und die Vermeidung von Stereotypen im Asylverfahren, (2) die anhaltende Anwendung von rechtswidrigen „Diskretionserwartungen“ und (3) Möglichkeiten, individuelle Verfolgungsgefahr und heteronormative Gesellschaftsstrukturen zusammen zu denken. Innerhalb der Themenbereiche verfolgt das Kapitel jeweils das Frageschema – Pra-

31 Richtlinie 2013/33/EU des Europäischen Parlaments und des Rates zur Festlegung von Normen für die Aufnahme von Personen, die internationalen Schutz beantragen, Abl 2013/180, 96.

32 Vgl insbesondere EGMR 21.1.2011, *M. S. S. vs Belgium and Greece*, 30696/09 und EGMR 5.7.2016, *O. M. vs Hungary*, 9912/15.

33 Vgl auch *Bossuyt*, The Court of Strasbourg Acting as an Asylum Court, *European Constitutional Law Review* 2012, 203; *Peroni et al*, Vulnerable groups: The promise of an emerging concept in European Human Rights Convention Law, *International Journal of Constitutional Law* 2013, 1056; *Pétin*, Exploring the Role of Vulnerability in Immigration Detention, *Refugee Survey Quarterly* 2016, 91; *Jakulévičiène*, Vulnerable Persons as a New Sub-Group of Asylum Seekers?, in Chetail et al (Hrsg), *Reforming the Common European Asylum System. The New European Refugee Law* (2016).

34 BGBl I 2016/48.

35 Richtlinie 2011/95/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 2011 über Normen für die Anerkennung von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen als Personen mit Anspruch auf internationalen Schutz, für einen einheitlichen Status für Flüchtlinge oder für Personen mit Anrecht auf subsidiären Schutz und für den Inhalt des zu gewährenden Schutzes, Abl L 2011/337, 9.

36 Asylgesetz 2005, BGBl I 2017/145.

xisprobleme (1), rechtliche Lösung (2), nationale Ebene (3) – und arbeitet auf allen drei Ebenen mit dem umfassenden Rechtsgrundlagen-, Judikatur- und Literaturstand. Der höchste Detailgrad an LGBTIQ-spezifischen Vorgaben findet sich dabei auf völkerrechtlicher Ebene; hier bieten die RL Nr 1 und 9 des UNHCR umfangreiche Interpretationsanleitungen. Sie sind völkerrechtlich beachtlich, aber nicht unmittelbar rechtsverbindlich.³⁷ Bindend ist die Nennung von SOGI in Art 10 Abs 1 lit d StatusRL, und mit EuGH 7.11.2013, *X, Y und Z*, C-199/12–C-201/12 steht bereits eine einschlägige Entscheidung zur Verfügung. Besonders umfassend ist der Rechtsprechungsbestand auf nationaler Ebene, und in den letzten Jahren hat gerade der Österreichische Verfassungsgerichtshof (VfGH) wegweisende Entscheidungen zu sexueller Orientierung und Asylstatus erlassen. Auf dieser nationalen Ebene bietet das Buch eine Analyse der über das Rechtsinformationssystem des Bundes verfügbaren Judikate des VfGH, des Österreichischen Verwaltungsgerichtshofs (VwGH), des Bundesverwaltungsgerichts (BVwG) und auch dessen Vorgängerinstanzen des Unabhängige Bundesasylsenat (UBAS) und Asylgerichtshof (AsylGH). Der Schwerpunkt liegt auf den Höchstgerichten und der jüngeren Judikatur des BVwG. Wo der Judikaturstand besonders dicht ist, arbeitet das Buch mit Fallgruppen.

Abschließend ist darauf hinzuweisen, dass der Fokus dieses Buches auf dem materiellen Asylrecht liegt. Verfahrensrechtliche Aspekte werden dort angesprochen, wo sich spezifische Berührungspunkte ergeben. Das betrifft vor allem die Schnittstelle von Glaubwürdigkeitsprüfung und Terminologie von SOGI. Keine Behandlung können im Rahmen dieses Buchs Fragen erfahren, die sich im Zulassungsverfahren (§ 28 AsylG) stellen. Es handelt sich um formale Zurückweisungstatbestände, allem voran kommen dabei § 4 und § 5 AsylG zur Anwendung. Sie betreffen Drittstaatssicherheit, Schutz in einem anderen EWR-Staat oder so genannte Dublin-Verfahren.³⁸ Ebenso wenig behandelt das Buch die subsidiäre Schutzberechtigung (§ 8 AsylG), die Aufenthaltstitel des 7. Hauptstücks des AsylG (landläufig: Bleiberecht) und die Ausschluss- und Endigungsgründe im Bereich von Asylstatus und Grundversorgung. Ebenfalls auf eine Folgeuntersuchung müssen schließlich Fragen von Aufenthaltsbeendigung und Schubhaft verwiesen werden.

37 Vgl Art 35 GFK.

38 Vgl *Putzer*, Asylrecht. Leitfaden zum Asylgesetz 2005² (2011) 149–155; *Filzwieser et al*, Dublin III-Verordnung. Das Europäische Asylzuständigkeitssystem (2014).